

Satzung
Stadtteiltreff Bonn-Castell e.V.

in der Fassung beschlossen am 04.10.2025

PRÄAMBEL

Der „Stadtteiltreff Bonn-Castell e.V.“ und der Stadtteiltreff als Ort von Kultur und Begegnung sind das Ergebnis einer privaten Initiative. Sie basieren auf bürgerschaftlichem Engagement und sind unabhängig von politischen, kommerziellen, weltanschaulichen und religiösen Einflüssen. Sie sind geprägt von gegenseitiger Toleranz, nachbarschaftlicher Gemeinschaft, Verantwortung und Offenheit gegenüber Mitbürger*innen unterschiedlichen Geschlechts, Herkunft, Hautfarbe oder sozialem Hintergrund. Sie stärken die gesellschaftliche Teilhabe der Bewohner*innen des Stadtteils. Die Existenz des Castelltreffs basiert wesentlich auf dem inhaltlichen und finanziellen Engagement der Bürger*innen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stadtteiltreff Bonn-Castell e.V.“.

Sitz des Vereins ist Bonn-Castell.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht des Amtsgerichts Bonn in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Bonn-Castell.

Die Kunst- und Kulturaktivitäten umfassen Literatur, Musik, Malerei, Theater für Kinder, Mundartpflege, Tanz, Vermittlung der deutschen Sprache, Pflege der textilen Handarbeitstechniken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr, Geschäftsjahr

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Jahr der Gründung ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Reguläre Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Der Mitgliedschaft geht eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Fördermitglieder werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie werden ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und zahlen einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des Beitrags der regulären Vereinsmitglieder.

Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und eventueller Sozialtarife beschließt die Mitgliederversammlung. Über Ermäßigungen oder Erlass des Beitrags im individuellen Einzelfall entscheidet der Vorstand. Die Beiträge sind zum 1. März jeden Jahres fällig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahrs hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

Auslagen und Reisekosten können, angelehnt an die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, erstattet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres in Schriftform zugehen.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss des Vereinsjahres bei Vorliegen eines wichtigen, insbesondere den Vereinszweck gefährdenden Grundes, beschließen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal eines Jahres statt. Den genauen Termin gibt der Vorstand den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Sitzung bekannt. Die Einladung mit dem Entwurf der Tagesordnung, dem Protokollentwurf der vorangegangenen Mitgliederversammlung sowie dem Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Vorjahr erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Ergänzungs- und Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und begründet sein. Der Vorstand übermittelt diese Anträge den Mitgliedern unmittelbar im Anschluss.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist möglich; sie muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Entlastung des Vorstands auf Grundlage von dessen Rechenschaftsbericht, über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Sie wählt den Vorstand und den/die Kassenprüfer*in und setzt auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat ein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder. Dies gilt auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter*in geleitet.

Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag eines Mitglieds, dass die Abstimmung geheim erfolgen soll.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Die

Protokolle sind der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen und aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erweitert werden. Zum Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehören der/die erste und zweite Vorstandsvorsitzende. Diese werden in ihren jeweiligen Funktionen direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verantwortungsbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand selbst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis sein/seine Nachfolger*in gewählt ist.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt in der Regel acht Tage vor der Sitzung. Sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Im Eilfall genügt eine telefonische Ladung bei einer Frist von zwei Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder externe Expert*innen zu wählen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er nimmt an Vorstandssitzungen nur beratend teil. Die Beiratsmitglieder sind bei der Fassung von Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, gelten die Vorstandsvorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben galten die §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regeln zur Folge.

Bonn-Castell den

1.
2.
3.